

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren bei Freiheitsentziehungen

- Drucksache 169 -

A. Bericht des Abgeordneten Rehs:

I.

Nach Art. 104 Abs. 2 GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen — Drucksache 169 — vorgelegt. Der Entwurf ist in der 10. Sitzung des Bundestages am 21. Januar 1954 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht als federführenden und den Ausschuß für Gesundheitswesen als mitberatenden Ausschuß überwiesen worden.

II.

1. Der Entwurf der Bundesregierung behandelt nur das **gerichtliche Verfahren** bei Freiheitsentziehungen, läßt aber das materielle Recht grundsätzlich unberührt. Er geht davon aus, daß das materielle Recht im Rahmen des Art. 104 Abs. 1 GG weitergilt, gleichgültig, ob es sich dabei um Bundesrecht oder um Landesrecht handelt.

2. Der Entwurf geht ferner davon aus, daß sich Art. 104 GG nur auf **Freiheitsentziehungen durch die öffentliche Gewalt** bezieht. Folgerichtig bezieht auch der Entwurf sich weder auf die materiellrechtlichen noch auf die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer nicht durch die öffentliche Gewalt vorgenommenen Freiheitsentziehung durch Unterbringung in einer Anstalt.

3. In diesen Grenzen behandelt der Entwurf das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Fällen, in denen nicht bereits eine **bundesrechtliche Regelung** des gerichtlichen Verfahrens besteht. Es sei insoweit auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 des Regierungsentwurfs verwiesen. Für alle diese Fälle will der Entwurf ohne Rücksicht darauf, ob das materielle Recht Bundes- oder Landesrecht ist, oder ob bereits eine landesrechtliche Regelung des gerichtlichen Verfahrens besteht, das gerichtliche Verfahren **bundeseinheitlich** regeln.

III.

Diese Grundsätze des Regierungsentwurfs waren im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand lebhafter Erörterungen. Sie wurden insbesondere dadurch ausgelöst, daß nach dem Entwurf die Regelung des gerichtlichen Verfahrens auch für die Unterbringung von Geisteskranken, Rauschgift- und Alkoholsüchtigen maßgebend sein sollte.

1. Über die Unterbringung von **Geisteskranken, Rauschgift- und Alkoholsüchtigen** haben bereits mehrere **Länder** Gesetze erlassen, in denen sowohl die materiellrechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung geregelt worden sind. Der **Bundesrat** ist der Auffassung, daß diese Landesgesetze sich bewährt haben und daß daher kein Bedürfnis bestehe, das gerichtliche Verfahren zur Unterbringung dieser kranken Personen bundeseinheitlich zu regeln. Der Bundesrat hält eine solche Regelung auch nicht zur Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich und meint, die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften, die für die Unterbringung dieses Personenkreises maßgebend sind, griffen so eng ineinander, daß eine Regelung des materiellen Rechts durch die Länder und des Verfahrensrechts durch den Bund zu Verwirrung führen würde. Schließlich hat der Bundesrat die insbesondere in

ärztlichen Kreisen hervorgehobenen Bedenken gegen den Entwurf aufgegriffen, wegen der Auswirkung auf psychisch Kranke sei es nicht tragbar, ihre Unterbringung derselben verfahrensrechtlichen Regelung zu unterwerfen wie die Unterbringung der sonstigen vom Gesetz zu erfassenden Personen mit teilweise asozialem oder kriminellem Verhalten. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat vorgeschlagen, die verfahrensrechtliche Regelung der Unterbringung von Geisteskranken, Rauschgift- und Alkoholsüchtigen aus dem Gesetz herauszunehmen.

2. Der mitberatende Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens hatte zunächst den **Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht** gebeten, die für die weitere Erörterung des Entwurfs wichtige Vorfrage zu beantworten, ob Art. 104 GG und demgemäß auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nur die Freiheitsentziehung durch die öffentliche Gewalt umfasse. Nachdem der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in seiner 23. Sitzung am 7. September 1954 diese Frage bejaht hatte, hat der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens in der 18. Sitzung am 19. Januar 1955 das Ergebnis seiner Beratung des Entwurfs in folgender Empfehlung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zusammengefaßt:

1. Der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens geht entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 7. September 1954 davon aus, daß Art. 104 GG sich **nur auf Freiheitsentziehungen durch die öffentliche Gewalt** bezieht und daß daher das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen auch nur die Fälle der Freiheitsentziehung durch die öffentliche Gewalt umfaßt.
2. Der Ausschuß geht weiter davon aus, daß unter „Unterbringung durch die öffentliche Gewalt“ nur die durch die **Polizei** erfolgte Einweisung verstanden wird. Sollte der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht im Laufe seiner Verhandlungen zu einer anderen Auslegung kommen, so könnte der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens seine Beratungen noch nicht für abgeschlossen halten.
3. Über diesen Rahmen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen hinaus hält es der Ausschuß für erforderlich, im Interesse eines größtmöglichen Schutzes der psychisch Kranken möglichst beschleunigt auch die Fälle bundeseinheitlich zu regeln, in denen die Aufnahme der psychisch Kranken in abgeschlossenen Anstalten oder abgeschlossenen Abteilungen nicht durch die öffentliche Gewalt, sondern auf andere Weise erfolgt. Hierhin gehören insbesondere die Fälle, in denen ein psychisch Kranker sich freiwillig zur Behandlung in eine abgeschlossene Heilanstalt begibt oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine

sonstige fürsorgeberechtigte Person zur Behandlung in eine solche Anstalt gegeben wird; ferner die Fälle, in denen jemand, der sich mit seinem Einverständnis oder mit seinem vermuteten Einverständnis in ärztlicher Behandlung befindet, zur psychiatrischen Behandlung in eine abgeschlossene Anstalt oder Abteilung gebracht werden muß, ohne daß sein oder seines Vertretungsberechtigten Einverständnis herbeigeführt werden kann. Auch nach Erlaß des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen dürften in diesen Fällen rechtliche Zweifel für die Kranken und Ärzte über die Voraussetzungen der Aufnahme bestehen, die in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Beziehung durch ein besonderes Bundesgesetz klargestellt werden müssen.

4. Wenn auch dieses Gesetz nur für einen beschränkten Teil psychisch Kranker wirksam wird, so weist der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens doch auf folgendes hin:

Der § 4 des Entwurfs befaßt sich mit dem **Anwaltszwang**, die §§ 14 und 15 befassen sich mit **Fristen**. Diese Vorschriften sollten mit Rücksicht auf den Zustand psychisch Kranker einer Überprüfung unterzogen werden.

III.

1. Der **Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht** ist nach eingehender Erörterung der mit der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 GG zusammenhängenden Fragen, insbesondere des Problems der Unterbringung von **psychisch Kranken** in Heil- und Pflegeanstalten, zu der Auffassung gelangt, daß es geboten sei, diesen Personenkreis aus dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen herauszunehmen. Er hat sich hierbei den Bedenken nicht verschließen können, die aus ärztlichen Kreisen gegen eine gemeinsame Regelung des gerichtlichen Verfahrens bei Unterbringung psychisch Kranker und sonstiger Personen erhoben worden sind. Weiterhin ist für seinen Beschluß die Erwägung maßgebend, daß es zweckmäßig sei, das einschlägige materielle Recht und das Verfahrensrecht in einem einheitlichen Bundesgesetz zu regeln. Schließlich erscheint es dem Ausschuß angebracht, nicht nur die Unterbringung von psychisch Kranken durch die öffentliche Gewalt, sondern auch die von dem bisherigen Gesetzentwurf nicht erfaßten Fälle in dasselbe Bundesgesetz einzubeziehen und zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein psychisch Kranker aus anderen Gründen, z. B. auf Veranlassung seiner Angehörigen, in eine Heil- und Pflegeanstalt aufgenommen werden soll, oder wann ein Kranker, der zunächst freiwillig die Anstalt aufgesucht hat, gegen seinen Willen in der Anstalt zurückgehalten werden darf. Auf Nr. 3 der obigen Entschließung des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens wird insoweit verwiesen. Das Bedürf-

nis für eine bundeseinheitliche Regelung all dieser Fragen in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht hat der Ausschuß bejaht. Diese Regelung, die in einem **Gesetz über psychisch Kranke** („Irrenfürsorgegesetz“) getroffen werden sollte, zu dem bereits vorbereitende Arbeiten im Bundesministerium des Innern vorhanden sind, wird sich auf die verschiedensten Rechtsgebiete auswirken. Sie wird in materiellrechtlicher Hinsicht nicht nur das Recht der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 GG) betreffen, sondern auch in das geltende bürgerliche Recht (Art. 74 Nr. 1 GG) eingreifen müssen. Ein solcher umfassender Rechtsschutz der psychisch Kranken wird sich nach allem nur auf Bundesebene wirksam regeln lassen. Die bundeseinheitliche Regelung dürfte auch einem dringenden Wunsch der deutschen Ärzteschaft entsprechen. Der Ausschuß würde es daher begrüßen, wenn die Bundesregierung diesen Erwägungen Rechnung tragen und dem Bundestag mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines entsprechenden Fürsorgegesetzes für Geisteskranke vorlegen würde.

2. Nimmt man die verfahrensrechtliche Regelung für Geisteskranke, Rauschgift- und Alkoholsüchtige, bei denen das materielle Unterbringungsrecht landesrechtlich geregelt ist, aus dem Entwurf heraus, so würde der Entwurf nur noch für die **Freiheitsentziehungen auf Grund materiellen Bundesrechts** und für die in § 16 des Regierungsentwurfs behandelte **Ersatzzwangshaft** Bedeutung haben. Bei letzterer Vorschrift handelt es sich lediglich um landesrechtlich geregelte Fälle der Ersatzzwangshaft. Es erscheint angebracht, auch diese Art von Freiheitsentziehungen, die ohnehin nur in wenigen Ländern möglich ist, aus dem Entwurf herauszunehmen. Sein Inhalt wird damit auf die verfahrensrechtliche Regelung der Fälle beschränkt, in denen das **materielle Unterbringungsrecht bundesrechtlich geregelt** ist. Dies sind die Freiheitsentziehungen auf Grund

der Verordnung zur **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,**

des Gesetzes zur **Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,**

des § 20 der **Fürsorgepflichtverordnung** und

des § 7 der **Ausländerpolizeiverordnung.**

Bis auf eine Teilregelung in einem Landesteil fehlt es in der Bundesrepublik in allen diesen Fällen noch an einer den Anforderungen des Art. 104 Abs. 2 GG entsprechenden Regelung des gerichtlichen Verfahrens, so daß das Bedürfnis besteht, diese in dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr zu treffen.

IV.

Auf Grund der vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen hat der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Regierungsentwurfs beschlossen. Zur Erläuterung der Änderungen im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Zu § vor 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz soll entsprechend dem zu III. Gesagten nur für solche Freiheitsentziehungen Verfahrensvorschriften geben, die materiellrechtlich auf Bundesrecht beruhen. Entsprechend dem § 2 Abs. 2 des Regierungsentwurfs soll das Gesetz aber nicht anwendbar sein, wenn bereits eine bundesrechtliche Regelung des gerichtlichen Verfahrens, wie z. B. für das Strafverfahren, besteht.

Zu § 1

§ 1 weist gegenüber dem Regierungsentwurf nur insofern eine Änderung auf, als bei der Aufzählung der Anstalten, in denen eine Freiheitsentziehung vorgenommen werden kann, die Heil- und Pflegeanstalten und Entziehungsanstalten für Rauschgift- oder Alkoholsüchtige nicht mit aufgeführt sind. Die Änderung ist die Folge des Vorschlages, daß das Gesetz auf die Unterbringung von Geisteskranken, Rauschgift- und Alkoholsüchtigen nicht anwendbar sein soll.

Zu § 2

Die Änderungen des § 2 sind durch die Einfügung des § vor 1 in den Entwurf notwendig geworden.

Zu § 3

Abs. 1 ist gegenüber dem Regierungsentwurf nur insofern geändert, als die beiden ersten Sätze statt durch einen Punkt jetzt durch einen Strichpunkt getrennt sind. Dadurch wird klargestellt, daß die im letzten Satz des Absatzes gegebene Zuständigkeit nicht nur gegenüber der im Satz 2 des Regierungsentwurfs, sondern auch gegenüber der im Satz 1 geregelten Zuständigkeit den Vorrang hat.

Abs. 3 des Regierungsentwurfs ist weggefallen. Angesichts des durch Herausnahme der psychisch Kranken aus dem Entwurf beschränkten Anwendungsbereichs des Gesetzes dürfte ein Bedürfnis für eine Abgabe der Sache an ein anderes Gericht nicht mehr gegeben sein.

Zu § 4

§ 4 bezieht sich lediglich auf Geisteskranke, Rauschgift- und Alkoholsüchtige. Er kann daher jetzt entfallen.

Zu § 5

Im Abs. 2 Satz 1 ist der Teil des Satzes, der nur für Geisteskranke von Bedeutung war, gestrichen worden. Ferner ist — entsprechend der Streichung des § 4 — im Satz 2 an die Stelle der Beordnung eines Rechtsanwalts die Bestellung eines Verfahrenspflegers getreten.

Die Änderung des Satzes 3 des Abs. 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu § 6

Die Streichung des § 6 ist eine Folge der Streichung des § 4 und der Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 7

Die neue Fassung des Abs. 2 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem Vorschlage des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hatte.

Der neue Satz 2 im Abs. 4 dient der Klarstellung, daß das Gericht, wenn es von der Bekanntmachung der Entscheidung an den Unterzubringenden absehen will, sich nicht mit einer internen Entschließung begnügen kann, sondern daß es einen förmlichen Beschluß fassen muß.

Abs. 5 ist gestrichen worden. Da die Unterbringung von psychisch Kranken von dem Gesetz nicht mit umfaßt werden soll, erscheint die Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung entbehrlich, die auch sonst im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht üblich ist.

Zu § 9

Um ein Nebeneinanderherlaufen von zwei Beschwerdeverfahren und damit eine Verzögerung des gesamten Unterbringungsverfahrens zu vermeiden, erscheint es angebracht, gegen den Beschluß, der die sofortige Wirksamkeit der Unterbringungsentscheidung anordnet, kein Rechtsmittel zuzulassen. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Halbsatz 2 des Satzes 2, der die sofortige Beschwerde zuließ, soll gestrichen werden. Statt dessen wird durch die entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 3 FGG die Möglichkeit vorgesehen, daß das Beschwerdegericht die Vollziehung der angefochtenen und durch besondere Anordnung des Amtsgerichts sofort wirksam gewordenen Unterbringungsentscheidung aussetzen kann. Durch diese Änderung wird auf einfachere Weise dasselbe Ziel erreicht werden können, dessen Erreichung sonst nur im Beschwerdeverfahren möglich gewesen wäre.

Zu § 10

Abs. 2 des Regierungsentwurfs soll gestrichen werden. Daß das Gericht die Frist, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung entschieden werden soll, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzusetzen hat (Satz 1 des Regierungsentwurfs), versteht sich von selbst. Eine Frist von 2 Jahren, die bei voraussichtlich lange dauernder Geisteskrankheit vorgesehen war, entfällt, wenn die Unterbringung von Geisteskranken nicht im Gesetz geregelt wird. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß die Frist in der Regel nicht mehr als 1 Jahr betragen soll, ist in der Form in den Abs. 1 übernommen worden, daß eine Frist nur „bis zur Höchstdauer eines Jahres“ bestimmt werden soll.

Zu § 11

Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs hat nur für psychisch Kranke Bedeutung und kann daher entfallen.

Abs. 3 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Zu § 12

Die Vorschrift soll aus den vom Bundesrat in seinen Änderungsvorschlägen angegebenen Gründen gestrichen werden.

Zu § 13

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage soll nach Ansicht des Ausschusses in dem Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird, § 3 nicht entsprechend gelten. Das bedeutet, daß dasselbe Gericht, das über die — erste — Freiheitsentziehung entschieden hat, auch über die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden haben wird. Würde § 3 entsprechend gelten, dann hätte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 über die Fortdauer stets das Gericht zu entscheiden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Das würde zur Folge haben, daß in der Regel ein anderes Gericht als das Gericht, das die Freiheitsentziehung angeordnet hat, für die Entscheidung über die Fortdauer zuständig wäre.

Im übrigen hält der Ausschuß es aus gesetzestechnischen Gründen für besser, den § 13 hinter den § 14 zu setzen. Damit kann § 14 Abs. 4 entfallen.

Zu § 14

§ 14 soll einmal insoweit geändert werden, als er die **einstweilige Freiheitsentziehung** ausdrücklich zwecks Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand vorsieht. Bei Herausnahme der psychisch Kranken aus dem Gesetz dürfte ein Bedürfnis, aus diesem Grunde eine einstweilige Freiheitsentziehung anzuordnen, nicht mehr bestehen.

Im übrigen erschien dem Ausschuß durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, auch „aus anderen Gründen“ eine einstweilige Freiheitsentziehung anzuordnen, nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, unter welchen Voraussetzungen das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen dürfe. Im Interesse eines möglichst großen Schutzes vor ungerechtfertigten einstweiligen Freiheitsentziehungen hat der Ausschuß es für geboten erachtet, in Anlehnung an das **hessische Gesetz** über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) die einstweilige Freiheitsentziehung an zwei Voraussetzungen zu knüpfen: es müssen dringende Gründe für die Annahme vorhanden

sein, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und es muß über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden können.

Der Ausschuß ist dabei der Meinung, daß das Gericht die einstweilige Freiheitsentziehung als eine Notmaßnahme nur für einen kürzestmöglichen Zeitraum anordnen sollte. Von der im Abs. 1 Satz 2 genannten Frist von 6 Wochen sollte lediglich in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Nur mit Rücksicht darauf, daß es notwendig sein kann, vor der endgültigen Unterbringung von Ausländern auf Grund der Ausländerpolizeiverordnung noch Ermittlungen im Ausland anzustellen, die längere Zeit in Anspruch nehmen können, hat der Ausschuß es überhaupt bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Dauer von 6 Wochen belassen zu können geglaubt.

Abs. 2 entfällt aus den für die Änderung des Abs. 1 genannten Gründen.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz soll die Anhörung der unterzubringenden Person, falls die einstweilige Freiheitsentziehung ohne vorherige Anhörung angeordnet wurde, nachgeholt werden, sobald dies möglich ist. Der **Deutsche Anwaltsverein** hat hiergegen geltend gemacht, es könnte der Fall eintreten, daß das Gericht die Anhörung überhaupt nicht für möglich halte und sie gänzlich unterlasse. Man dürfe es daher nicht dem Gericht überlassen, zu bestimmen, ob und wann eine Anhörung möglich sei. Der Ausschuß hat sich diesen Bedenken nicht verschließen können. Er schlägt daher vor, den letzten Halbsatz des Abs. 3 dahin zu fassen, daß die Anhörung „unverzüglich“ nachgeholt werden müsse.

Abs. 4 kann wegen der zu § 13 a. E. behandelten Umstellung der §§ 13 und 14 entfallen.

Zu § 15

In § 15 Abs. 1 Satz 1 sollen die Worte „Bei jeder nicht auf richterlicher Entscheidung beruhenden Freiheitsentziehung“ durch die Worte „Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt“ ersetzt werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß hier die Verwaltungsbehörde nur de facto die Freiheit entzieht, und zugleich der Unterschied zu der vom Gericht de jure angeordneten Freiheitsentziehung hervorgehoben werden.

Der Ausschuß hat hierbei die Frage erörtert, ob die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Frist, innerhalb deren die Freiheitsentziehung einstweilen oder endgültig durch das Gericht angeordnet sein muß, berechtigt sei. Trotz der verschiedentlich geltend gemachten Bedenken, daß die Frist zu kurz sei, hat der Ausschuß aus den von der Bundesregierung in der Begründung zu § 15 angegebenen Gründen insoweit die Fassung der Regierungsvorlage gebilligt.

Abs. 2 der Regierungsvorlage soll gestrichen werden. Nach der Neufassung der § 14 Abs. 1 kann ein Bedürfnis für eine vorläufige gerichtliche Anordnung, die leicht zu einer Aushöhlung des § 14 Abs. 1 führen könnte, nicht mehr anerkannt werden.

Abs. 3 ist neu gegenüber der Regierungsvorlage. Er stellt fest, daß gegen eine nicht auf richterlicher Anordnung beruhende Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt, nicht die Anfechtung im Verwaltungsrechtswege möglich sein soll. Zur Vermeidung des Nebeneinanders von Verwaltungsverfahren und Verfahren vor dem ordentlichen Gericht soll über alle Einwendungen, die gegen die eine Freiheitsentziehung darstellende Verwaltungsmaßnahme erhoben werden, allein in dem gerichtlichen Verfahren, das gemäß § 15 Abs. 1 unverzüglich von der Verwaltungsbehörde herbeizuführen ist, entschieden werden.

Zu § 16

Da das Gesetz nur Freiheitsentziehungen auf Grund materiellen Bundesrechts erfassen soll, muß § 16, der lediglich für die auf Landesrecht beruhende Freiheitsentziehung durch Ersatzzwangshaft von Bedeutung wäre, gestrichen werden.

Zu § 17

Die Streichung des § 17 beruht auf den vom Bundesrat angegebenen Gründen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 18

Abs. 3 entfällt wegen der Streichung des § 16. Im übrigen enthält Abs. 1 nur noch eine geringfügige redaktionelle Änderung.

Zu § 19

Abs. 1 enthält eine Änderung lediglich redaktioneller Art.

Zu § 20

Der Ausschuß hat es nicht für angebracht gehalten, von der Möglichkeit, **außergerichtliche Kosten** erstattet verlangen zu können, gänzlich abzusehen. Er ist vielmehr zur Vermeidung von Härten der Ansicht, daß im Falle willkürlicher oder voreiliger Maßnahmen der Verwaltung, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen, das Gericht der Verwaltungsbehörde die Auslagen des Betroffenen auferlegen muß, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Satz 1 soll daher dementsprechend geändert werden.

Satz 2 ist mit kleineren redaktionellen Änderungen und Klarstellungen als Abs. 2 in der Fassung des Ausschusses enthalten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß § 20 Abs. 2 nur vorübergehende Bedeutung haben wird. Eine in Vorbereitung befindliche Kostenrechtsreform soll auch eine Regelung der Gebührenvorschriften für das Freiheitsentziehungsverfahren enthalten.

Zu § 21

Durch Streichung des § 4 und Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Regierungsvorlage wird § 21 gegenstandslos und muß entfallen.

Zu § 22

Abs. 1 entspricht in seiner Fassung dem Vorschlage des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Abs. 2 weist gegenüber der Regierungsvorlage und dem Vorschlage des Bundesrates insofern eine Änderung auf, als er zur Vermeidung von Zweifeln und unter besserer Hervorhebung seines Zwecks ausdrücklich sagt, daß die im einzelnen aufgeführten Vorschriften „als förmliche Gesetze im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 des Grundgesetzes“ gelten sollen.

Abs. 3 entspricht dem letzten Satz des § 22 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 23

Abs. 2 ist mit Rücksicht auf den veränderten Geltungsbereich des Gesetzes neu gefaßt worden. Er führt beispielsweise einige Vorschriften an, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen außer Kraft treten sollen.

Abs. 3 soll gestrichen werden. Da die in § 22 bezeichneten Vorschriften erst außer Kraft treten können, wenn an ihre Stelle entsprechende neue gesetzliche Vorschriften getreten sind, würde Abs. 3 praktisch lediglich die Bedeutung eines Erinnerungspostens für den Gesetzgeber haben. Ein solcher erscheint überflüssig.

Bonn, den 18. April 1956

Rehs
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 169 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. April 1956

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Hoogen
Vorsitzender

Rehs
Berichterstatter

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
- Drucksache 169 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen
und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit in

- a) einem Gefängnis, einem Haftraum, einem Arbeitshaus, einer abgeschlossenen Verwahranstalt *oder* einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge;
- b) einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt, *insbesondere einem abgeschlossenen Teil einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt für Rauschgift- oder Alkoholsüchtige.*

(2) Steht die unterzubringende Person unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pfleg-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ vor 1

Das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die auf Grund Bundesrechts angeordnet werden, bestimmt sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht das Verfahren nicht abweichend regelt.

§ 1

(1) Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum, einem Arbeitshaus, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.

(2) Steht die unterzubringende Person unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder

Entwurf

schaft, so ist der Wille desjenigen maßgebend, dem die gesetzliche Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten zusteht.

§ 2

(1) *Eine Freiheitsentziehung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften kann nur das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.*

(2) *Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht in den Fällen, in denen das Bundesrecht das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen abweichend regelt.*

§ 3

(1) *Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.*

(2) *Für eilige auf Grund dieses Gesetzes zu treffende Anordnungen ist neben dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht. Das Gericht hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung mitzuteilen. Mit dem Eingang der Mitteilung geht die Zuständigkeit auf das nach Absatz 1 zuständige Gericht über.*

(3) *Das Gericht kann nach Anhörung der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 1) aus wichtigen Gründen die Sache an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht; ist dieses der Bundesgerichtshof, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an welches die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

wegen **Geschäftsunfähigkeit** unter Pflegschaft, so ist der Wille desjenigen maßgebend, dem die gesetzliche Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten zusteht.

§ 2

(1) **Die Freiheitsentziehung kann nur das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.**

(2) **entfällt**

§ 3

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **entfällt**

§ 4

(1) Das nach § 3 zuständige Amtsgericht hat einer wegen Geisteskrankheit in einer der in § 1 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Anstalten unterzubringenden Person einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Beizordnung kann unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung des Unterzubringenden beauftragt ist.

(2) Einem wegen Alkohol- oder Rauschgiftsucht Unterzubringenden kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich erscheint.

(3) Eine einstweilige oder vorläufige Anordnung (§§ 14, 15) kann bereits ergeben, bevor dem Unterzubringenden ein Rechtsanwalt beigeordnet ist.

§ 5

(1) Das Gericht hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören. Erscheint sie auf Vorladung nicht, so kann ihre Vorführung angeordnet werden.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten eine Verständigung mit dem Anzuhörenden wegen seines Geisteszustandes nicht möglich ist; die Anhörung kann ferner unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist oder wenn der Anzuhörende an einer übertragbaren Krankheit im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet. In diesen Fällen ist dem Anzuhörenden, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat und nicht bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, durch das nach § 3 zuständige Gericht ein Rechtsanwalt beizuordnen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser, bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, jeder Elternteil zu hören. Ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung des Elternteils, dem die gesetzliche Vertretung in den

§ 4

entfällt

§ 5

(1) unverändert

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ausführbar ist oder wenn der Anzuhörende an einer übertragbaren Krankheit im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) leidet. In diesen Fällen ist dem Anzuhörenden, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat und auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, durch das nach § 3 zuständige Gericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. Eine einstweilige Anordnung (§ 13) kann bereits ergehen, bevor dem Unterzubringenden ein Pfleger bestellt ist.

(3) Hat die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser, bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, jeder Elternteil zu hören. Ist die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche

Entwurf

persönlichen Angelegenheiten des Kinder nicht zusteht, und des Ehegatten kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(4) Die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. *Die Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt für Rauschgift- und Alkoholsüchtige darf nur nach Anhörung mindestens eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes, der den Unterzubringenden untersucht hat, und des Amtsarztes angeordnet werden.*

§ 6

(1) *Der nach § 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 beizuordnende Rechtsanwalt ist aus der Zahl der beim Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte auszuwählen. Sind beim Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder sind die zugelassenen behindert, so ist ein Rechtsanwalt beizuordnen, der bei einem benachbarten Amtsgericht oder bei dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist.*

(2) *Der Rechtsanwalt kann die Beiordnung nur aus wichtigem Grunde ablehnen.*

(3) *Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Beiordnung findet die sofortige Beschwerde statt.*

(4) *Die Beiordnung endet, sofern sie nicht vorher vom Gericht aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung.*

§ 7

(1) Das Gericht entscheidet über die Freiheitsentziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

(2) Die Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist bekanntzumachen

- a) der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, *und, sofern sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird oder die Entscheidung nicht bereits nach Buchst. b dem Ehegatten bekanntzumachen ist, einem sonstigen Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens;*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Verzögerung oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(4) Die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. **Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung stellt, soll ihrem Antrag ein ärztliches Gutachten beifügen.**

§ 6

entfällt

§ 7

(1) **unverändert**

(2) Die Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist bekanntzumachen

- a) der Person, der die Freiheit entzogen werden soll;

Entwurf

b) den nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 zu hörenden Personen;

c) der Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

(3) Die Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, ist der Verwaltungsbehörde und der Person, deren Unterbringung beantragt war, bekanntzumachen.

(4) Ist die Bekanntmachung an die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar, so kann sie unterbleiben. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *Der Bekanntmachung muß eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden.*

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Freiheitsentziehung angeordnet wird, steht die Beschwerde den in § 7 Abs. 2 genannten Beteiligten zu; gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, steht nur dieser die Beschwerde zu.

(3) Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Befindet sich die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, bereits in Verwahrung einer Anstalt, so kann die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

(5) Im Verfahren über die weitere Beschwerde ist eine Anhörung gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 nicht erforderlich.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

b) unverändert

b₁) **einer Person, die das Vertrauen des Unterzubringenden genießt, sofern die Entscheidung nicht bereits nach Buchstabe b einem Angehörigen bekanntzumachen ist;**

c) unverändert

(3) unverändert

(4) **Ist die Bekanntmachung an die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, nach ärztlichem Gutachten nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar, so kann sie unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.**

(5) entfällt

§ 8

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Im Verfahren über die weitere Beschwerde ist eine Anhörung gemäß § 5 nicht erforderlich.

Entwurf

§ 9

Die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen; § 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

§ 10

(1) In der Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung von Amts wegen zu entscheiden ist.

(2) *Die vom Gericht zu bestimmende Frist soll unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festgesetzt werden. Sie soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr, bei voraussichtlich lange dauernder Geisteskrankheit nicht mehr als zwei Jahre betragen.*

(3) Wird nicht innerhalb der Frist die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergebrachte freizulassen. Das Gericht ist von der Freilassung zu benachrichtigen.

§ 11

(1) Die Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist vor Ablauf der nach § 10 Abs. 1 festgesetzten Frist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist.

(2) Anträge der nach § 7 Abs. 2 am Verfahren Beteiligten auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sind in jedem Fall zu prüfen und zu bescheiden. *Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung der Freiheitsentziehung, so kann von einem Bescheid abgesehen werden, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrages ergibt, daß wegen des Geisteszustandes des Untergebrachten eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 9

Die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen; § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Entscheidung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

§ 10

(1) In der Entscheidung, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, ist eine Frist **bis zur Höchstdauer eines Jahres** zu bestimmen, vor deren Ablauf über die Fortdauer der Freiheitsentziehung von Amts wegen zu entscheiden ist.

(2) entfällt

(3) unverändert

§ 11

(1) unverändert

(2) Anträge der nach § 7 Abs. 2 am Verfahren Beteiligten auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sind in jedem Fall zu prüfen und zu bescheiden.

(3) Das Gericht kann den Untergebrachten beurlauben; es soll die Verwaltungsbehörde und den Leiter der Anstalt (§ 1 Abs. 1) vorher hören. Für Beurlaubungen bis zu einer Woche bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Beurlaubung kann von Auflagen

Entwurf

§ 12

Anträge des Untergebrachten an Verwaltungsbehörden und Gerichte sowie Briefe des Untergebrachten an seine Angehörigen, seinen gesetzlichen Vertreter, den ihm nach § 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 beigeordneten Rechtsanwalt oder seinen Rechtsbeistand dürfen nicht zurückgehalten werden.

§ 13

Die §§ 2 bis 12 gelten entsprechend für das Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird.

siehe § 14

§ 14

(1) Ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht, *falls dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand einer Person, der die Freiheit entzogen werden soll, oder aus anderen Gründen dringend erforderlich ist*, eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

(2) *Nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen kann durch weitere einstweilige Anordnung die Dauer der Freiheitsentziehung*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

abhängig gemacht werden; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 12

entfällt

siehe § 14

§ 13

(1) Ist ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen, **sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann.** Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) entfällt

(3) Für **die** einstweiligen Anordnungen gelten § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 3 und § 11 entsprechend. Die Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, kann außer im Falle des § 5 Abs. 2 auch bei Gefahr im Verzug unterbleiben; sie muß jedoch **unverzüglich** nachgeholt werden.

(4) entfällt

siehe § 13

zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand verlängert werden. Jedoch darf die Freiheitsentziehung auf Grund der einstweiligen Anordnungen insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

(3) Für einstweilige Anordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 3 und § 11 entsprechend. Die Anhörung der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, kann außer im Falle des § 5 Abs. 2 auch bei Gefahr im Verzug unterbleiben; sie muß jedoch nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß in dem Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird.

siehe § 13

§ 15

(1) Bei jeder nicht auf richterlicher Entscheidung beruhenden Freiheitsentziehung hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 7 oder § 14 angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.

(2) Falls eine Entscheidung nach § 7 oder § 14 nicht rechtzeitig getroffen werden kann, kann der Richter die Freiheitsentziehung durch vorläufige Anordnung für zulässig erklären. Die vorläufige Anordnung ist nicht anfechtbar. Sie wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben ist. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die vorläufige Anordnung wird unwirksam, wenn die Freiheitsentziehung nicht binnen einer Woche nach § 7 oder § 14 für zulässig erklärt worden ist.

§ 14

Die §§ 2, 5 bis 11 und 13 gelten entsprechend für das Verfahren, in dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird.

§ 15

(1) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 7 oder § 13 angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.

(2) entfällt

(3) Wird eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 angefochten, so wird auch hierüber im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschieden.

§ 16

Für das Verfahren, in dem über die Anordnung von Zwangshaft an Stelle von Zwangsgeld entschieden wird, gelten nur die §§ 2, 3, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 5 und § 9. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Lande, dessen Behörde das Zwangsgeld festgesetzt hat, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Festsetzung der Zwangshaft stellt, ihren Sitz hat. Die Vollstreckung der Zwangshaft richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 17

Ist eine Freiheitsentziehung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt und nicht durch gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt worden, so muß die gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung unverzüglich herbeigeführt werden. Der Untergebrachte ist freizulassen, wenn die Freiheitsentziehung nicht binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für zulässig erklärt ist.

§ 18

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Gebühren werden nur für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Entscheidungen und für das Beschwerdeverfahren (Absatz 4) erhoben.

(2) Für die Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung (§ 7) oder ihre Fortdauer (§§ 13, 17) anordnet oder einen nicht vom Untergebrachten selbst gestellten Antrag, die Freiheitsentziehung aufzuheben (§ 11), zurückweist, wird eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens die Gebühr bis auf fünf Deutsche Mark ermäßigen oder bis auf zweihundert Deutsche Mark erhöhen.

(3) Für die Entscheidung, die Zwangshaft (§ 16) anordnet, wird eine Gebühr erhoben, die bei einer Zwangshaft

§ 16

entfällt

§ 17

entfällt

§ 18

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Gebühren werden nur für die in Absatz 2 genannten Entscheidungen und für das Beschwerdeverfahren (Absatz 4) erhoben.

(2) Für die Entscheidung, die eine Freiheitsentziehung (§ 7) oder ihre Fortdauer (§ 14) anordnet oder einen nicht vom Untergebrachten selbst gestellten Antrag, die Freiheitsentziehung aufzuheben (§ 11), zurückweist, wird eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens die Gebühr bis auf fünf Deutsche Mark ermäßigen oder bis auf zweihundert Deutsche Mark erhöhen.

(3) entfällt

Entwurf

- a) bis zu einer Woche fünf Deutsche Mark,
- b) bis zu zwei Wochen zehn Deutsche Mark,
- c) über zwei Wochen zwanzig Deutsche Mark beträgt.

(4) Für das Beschwerdeverfahren wird bei Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde eine Gebühr von dreißig Deutsche Mark, bei Zurücknahme der Beschwerde eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben.

(5) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 19

(1) Schuldner der Gebühren sind in den Fällen der § 18 Abs. 2 der *Betroffene* und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten, *in den Fällen des § 18 Abs. 3 der Betroffene* und in den Fällen des § 18 Abs. 4 der Beschwerdeführer; sie haben, soweit sie gebührenpflichtig sind, auch die baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind zur Zahlung von Gerichtsgebühren nicht verpflichtet. *Jedoch hat die Gebietskörperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, die Auslagen des gerichtlichen Verfahrens, die von dem Kostenschuldner nicht eingezogen werden können oder die bei Ablehnung eines von ihr gestellten Antrags entstehen, der Staatskasse zu ersetzen.*

§ 20

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen. Soweit Landesgebührenordnungen nicht ergangen sind, ist die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) un verändert

(5) un verändert

§ 19

(1) Schuldner der Gebühren sind in den Fällen des § 18 Abs. 2 der **Untergebrachte** und im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten und in den Fällen des § 18 Abs. 4 der Beschwerdeführer; sie haben, soweit sie gebührenpflichtig sind, auch die baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind zur Zahlung von Gerichtsgebühren **und zur Erstattung der Auslagen des gerichtlichen Verfahrens** nicht verpflichtet.

§ 20

(1) Lehnt das Gericht den Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung ab, so hat es zugleich die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Gebietskörperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Anlaß zur Stellung des Antrages nicht vorlag. Die Höhe der Auslagen wird auf Antrag des Betroffenen durch den Urkundbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Für das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren **und Auslagen** der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den **landesrechtlichen** Gebührenvorschriften. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, sind die

Entwurf

§ 21

(1) Der nach § 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 beigeordnete Rechtsanwalt erhält eine Vergütung aus der Staatskasse. Durch die Vergütung wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Sachentscheidung vorausgehenden Beschlüsse und Verfügungen abgegolten.

(2) Die Vergütung beträgt fünfzig Deutsche Mark für jeden Rechtszug. Im Falle der Zurückweisung an das Gericht des unteren Rechtszuges beträgt die Vergütung für das weitere Verfahren vor dem Gericht des unteren Rechtszuges fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(3) Die Vergütung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn sich das Verfahren ohne Sachentscheidung erledigt oder die Beordnung vor einer Sachentscheidung endet. Die Ermäßigung unterbleibt, wenn der beigeordnete Rechtsanwalt zu dem ärztlichen Gutachten bereits Stellung genommen hatte.

(4) Außer der Vergütung erhält der Rechtsanwalt Ersatz seiner Auslagen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Ist ein nicht bei dem Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt beigeordnet, so erhält er außerdem Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitz des Gerichts.

(5) Auf Verlangen des Rechtsanwalts oder der Staatskasse ist der dem Rechtsanwalt zu erstattende Betrag vom Amtsgericht festzusetzen.

(6) Ist das Verfahren außergewöhnlich schwierig und umfangreich, so kann das Gericht auf Antrag die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einem Betrage von hundert Deutsche Mark für jeden Rechtszug erhöhen.

(7) Gegen die Entscheidung des Gerichts in den Fällen des Absatzes 5 und des Absatzes 6 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 22

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung können auf Grund des § 7 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053), auf Grund der

Beschlüsse des 16. Ausschusses

für das Strafverfahren vor dem Amtsgericht geltenden Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden.

§ 21

entfällt

§ 22

(1) § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) tritt im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden sowie in

Entwurf

Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) und *in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, in dem Gebiet der früheren Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreise Lindau auch auf Grund des § 20 der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) Freiheitsentziehungen und Freiheitsbeschränkungen angeordnet werden.* Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird insoweit eingeschränkt.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1954 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten Vorschriften, die *das von diesem Gesetz umfaßte Gebiet betreffen*, außer Kraft.

(3) § 22 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1954 außer Kraft.

§ 24

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren, die eine *Unterbringung* im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) Für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

den Ländern Bayern, Bremen und Hessen wieder in Kraft.

(2) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten § 7 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053), die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) und § 20 der Verordnung über Fürsorgepflicht als *förmliche Gesetze im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 des Grundgesetzes*.

(3) Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten Vorschriften, die *das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen regeln*, insoweit außer Kraft, als sie die von diesem Gesetz erfaßten Fälle betreffen. Das gilt insbesondere für § 3 der Badischen Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 5. September 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 S. 14) und für das Badische Landesgesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Januar 1952 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 17).

(3) entfällt

§ 24

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren, die eine *Freiheitsentziehung* im Sinne der §§ vor 1, Abs. 1 und § 15 betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) unverändert

Entwurf

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, *und zwar § 22 mit der Maßgabe, daß Freiheitsentziehungen und Freiheitsbeschränkungen auf Grund des § 20 der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 auch im Land Berlin angeordnet werden können.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Berichtigung

§ 24 Abs. 1 muß richtig lauten:

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren, die eine **Freiheitsentziehung** im Sinne der §§ vor 1, 1 Abs. 1 und §§ 15 betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.